

aufmerksam
halten
ur von
n wer
teggern
s steht
chäften
d mit
iter.
wird
ler.
straße
wird
vor
t.
Ritter.
el
9 des
ember
ler.
ittags
chtung
rheide
dahin
ler.
ber
pe
Ware
zum
pe
laden
i mit
neiner
eg 3
rg:
r.
er
15
Uhr
tei.
und
errst
der
platz
ng
el
0 J.

Eronberger Anzeiger

Anzeigeblatt für Eronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Eronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
owie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Mitteilungen aus dem Leserkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist
der Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andree.
Geschäftslokal: Ecke Bain- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

109 Samstag, den 15. September abends 29. Jahrgang 1917

Locales.

* Das Eisene Kreuz erhielt der Landsturmann
Kraft, Elektromonteur, von hier.
* Gemäß Verordnung des Bundesrats tritt
17. September 3,00 Vorm. anstelle der Sommer-
wieder die mitteleuropäische Zeit in Kraft. Um
3,00 Vorm. wird die Uhr auf 2,00 zurückgestellt.
* Wie wir hören wird die Geigenschule
Jennmeyer am Sonntag den 30. September im
Königlichen Hof in Eronberg einen Vortrag ver-
statten. Herr Direktor Rosenmeyer wird unter
Leitung von Frankfurter Schülern und Schüler-
innen über neuzeitliche Pflege der Hausmusik und
fortschrittliche Bewegungen der modernen Un-
tersichtsmethoden sprechen. Solo-, Streichquartett
und Streichorchesterkonzerte der Schule werden den
Besuchern praktisch illustrieren. Das Weitere wird
bekannt gegeben.

* Sommer-Theater. Wir wollen nicht
fehlen, auf die am Sonntag, den 16. September
abfindende Aufführung von „Lenore“ ganz be-
sonders hinzuweisen. Das Stück ist durchweg spannend
und enthält stimmungsvolle Szenen, verbunden mit
ästhetischen Schönheiten. Es sei der Besuch aufs
heftigste empfohlen. Nachmittags 4 Uhr wird „Der
Häuser im Himmel“ gespielt.

* Mit dem 15. September 1917 ist ein Be-
kannmachung Nr. H. II. 235/8. 17. K. R. A.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Kiefern- und Mahagoniholz, in Kraft ge-
treten. Diese Bekanntmachung bildet einen Nachtrag
zur Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. K.
R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandser-
hebung von Kiefern- und Mahagoniholz und stehenden Kiefern-
bäumen, vom 15. Januar 1916, von der sie sich
klar unterscheidet, als nunmehr Kiefernholz mit
einer Mindeststärke von 5 cm, einer
Mindestlänge von 1 m und einer Mindestbreite
von 10 cm, sowie Kiefernholzblöcke, aus denen
vorbezeichneten Kiefernholz gefertigt
werden können, sowie Mahagoniholz in den
ebenfalls angegebenen Abmessungen Mahagoniholz, aus denen
ebenfalls Mahagoniholz gefertigt werden kann,
der Beschlagnahme und Meldepflicht unterworfen
werden. Die frühere Bekanntmachung bleibt hin-
sichtlich der stehenden Kiefern- und Mahagonibäume in Kraft.
Zug der Beschlagnahme ist die Lieferung und
Verarbeitung der von ihr betroffenen Gegenstände
zur Herstellung von Luftschrauben zwecks Erfüllung
der Aufträge der Heeresverwaltung gegen vorge-
riebene Belegheine gestattet. Ferner können be-
schlagnete Gegenstände durch die Kriegs-Rohstoff-
abteilung des Königlich Preussischen Kriegsmini-
steriums freigegeben werden, sofern auf Grund
eines vorgeschriebenen Gutachtens feststeht, dass die
betreffenden Hölzer zur Anfertigung von Gewehr-
schäften oder zum Gebrauch von Luftschrauben und
Flugzeugen ungeeignet sind. Von der Meldepflicht
werden ländliche Besitzer und Gartenbesitzer nur
dann befreit, sofern sie beschlagnete Gegenstände aus
Anlass ihres Handels- oder Gewerbebetriebes im
Besitz haben. Außerdem schreibt die Bekannt-
machung eine Lagerbuchführung vor. Alle Einzel-
heiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekannt-
machung, deren Veröffentlichung in der üblichen
Weise durch Anschlag und Abdruck in den amtlichen

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 15. September 1917. (W.L.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

Armee des Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern.
In einzelnen Abschnitten der flandrischen Front steigerte sich abends
wieder die Kampftätigkeit der Artillerien. Dem Trommelfeuer am 14. 9.
vormittags folgte bei St. Julien ein engl. Teilangriff, der im Gegenstoß
zum Scheitern gebracht wurde. Eine Anzahl Engländer wurde gefangen
einbehalten.

Front des deutschen Kronprinzen

Am Winterberg bei Craonne holten Stoßtrupps eines badischen Re-
giments, bei einer Erkundung, Gefangene aus den französischen Gräben.
An der Straße Somme-by-Souain brachen die Franzosen zweimal ohne
Feuer-Vorbereitung gegen unsere Stellung vor. Gegendrungenen Feind
wurde durch Gegenangriff der Bereitschaften sofort geworfen. Gefangene
blieben in unserer Hand. Auf dem Ostufer der Maas stürmten nach kur-
zer Feuerwirkung Teile einer kampfbewährten badischen Division, östl. des
Chamwaldes. Der Feind leistete zähen Widerstand, der im Nahkampf
gebrochen wurde. Ueber 300 Franzosen wurden gefangen: die blutigen
Verluste des Gegners erhöhten sich noch durch ergebnislose Gegenangriffe.

Leutnant von Bülow schoß den 20. Gegner im Luftkampf ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Bei geringer Gefechtsstärke blieb die Lage überall unverändert.

Mazedonischen Front.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Tageszeitungen erfolgt. Der Wortlaut der Bekannt-
machung kann ferner im Kreisblatt eingesehen
werden.

Sonntagsgedanken.

Das schönste Glück des denkenden Menschen ist,
das Erforschliche erforscht zu haben und das Uner-
forschliche ruhig zu verehren.

Goethe.

So erkannte ich die Mahnung, heimzukehren zu
mir selbst und trat unter Deiner Führung ein in
mein Innerstes; und ich vermochte es, weil Du
mein Helfer wurdest. Ich trat ein und sah mit
dem Auge meiner Seele, so öde es auch war, über
meinem Geiste des unveränderlichen Lichts...!
Augustin, Bekenntnisse.

Zur Verständigung.

Die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung vom 31. August waren größtenteils für die Beruhigung der von Lebensmittelnot am stärksten betroffenen Bevölkerungsteile bestimmt. Ist dieses Ziel erreicht worden und kann es so erreicht werden, wie es von Magistrat und Stadtverordneten versucht worden ist?

Die „uneinsichtigen“ Teile der Bevölkerung sind vernahmt und mit Strafen bedroht worden, falls ihr Unmut über die Lage sich wieder in ungesetzlicher Weise äußert. Das ist nur eines der Mittel und nur ein äußerliches zur Beruhigung unzufriedener Menschen; die wirkliche Ueberzeugung, daß seitens der Verwaltung alles Denkbare und Mögliche geschehen ist, wäre ein weiteres und vorzügliches Mittel. Gegenseitiges Vertrauen aber ist die Grundlage von allem. Das hängt von Personen ab, und da wäre es besser gewesen, wenn ein den notleidenden Bevölkerungsteilen näherstehender Stadtverordneter die Verantwortung für die Einbringung des Antrages übernommen hätte, welcher die Verwaltung für einwandfrei erklärt und künftiges Einschreiten gegen böswillige und fahrlässige Vorwürfe gegen die Verwaltung androht.

Eine solche Androhung gehört nun aber nur zur Zuständigkeit der Bürgermeister als Polizeibehörde und gar nicht zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Von ihr sollten die Bürger die Förderung ihrer Interessen erwarten dürfen und die Kontrolle des Magistrats und keine Zurechtweisungen wie die der „hungernden und darbenenden Frauen“ welche in einer Eingabe an das Oberkommando das Höchstmaß von Ungehörigkeit verübt haben sollen.

Die Stadtverordnetenversammlung sollte weniger

die Form, als die sachliche Berechtigung solcher Beschwerden aus ihrem Wählerkreis prüfen. Wenn sie das im einzelnen täte und sich in öffentlicher Sitzung darüber äußerte, so würde das beruhigender wirken, als eine strenge allgemeine Erklärung, daß alles einwandfrei geordnet sei. Und das noch dazu in einer recht unglücklichen Form, die wenig Geneigtheit gegenüber irgend einer Beschwerdeführung verrät. Wo ist heute aber die Stadtverwaltung im Deutschen Reiche, wo kann sie sein, welche die ungeheuren Aufgaben des Krieges so löst, daß sie nicht nötig hätte, auf Mängel hingewiesen zu werden?

Hätte z. B. die Stadtverordnetenversammlung sich zur Prüfung des Magistratsberichts nur so viel Mühe genommen, wie ein telephonischer Anruf an die Frankfurter Zeitung kostet, so hätte sie eine ganz andere Belehrung über Lebensmittelverhältnisse bekommen, als die in dem gedruckten Bericht über die Versammlung mitgeteilte. Nach diesem ist der Versuch gemacht worden „in die Frankfurter Zeitung ein Inserat mit der Bitte um Offerten aller Art einzurufen“. Es sei jedoch darauf von der Zeitung die Antwort gekommen, daß derartige Bekanntmachungen laut behördlichen Verbots nicht aufgenommen werden dürften. Eine telephonische Anfrage bei der Frankfurter Zeitung hat jedoch ergeben, daß lediglich die „Offerten aller Art“ unzulässig ist, während Offertengesuche nach einzelnen benannten beschlagnahmefreien Lebensmitteln allerdings zulässig sind.

Das hätte jeder vermuten können, der solche Anzeigen häufig in der Frankfurter Zeitung liest.

Auf diese Hauptfrage der Beschaffung von Lebensmitteln, ist aber die Stadtverordnetenversammlung gar nicht eingegangen, sondern hat nur die Art der Verteilung durch den Magistrat gelobt. Jedermann weiß oder sollte wissen, daß Bürger-

meister und Magistrat sachlicher Unregelmäßigkeiten der Lage zugänglich sind. Wird denn nun durch einen Ton hochobrigkeitlicher Zurechtweisung und durch die stets wiederholte unangenehme wenig zeitgemäße Scheidung der Bevölkerung in eine einsichtige und uneinsichtige Partei der ganz falsche und ungünstige Eindruck erweckt, als ob man taub gegen alle Beschwerden sei? Warum kein einziges Wort des teilnehmenden Verstehens der Not und eine Ausdrucksweise, ob man Beschwerden nur auf Bosheit oder Unwissenheit zurückführen könnte? Verschiedene Klassen der Bevölkerung sind doch tatsächlich in sehr verschiedenen Ernährungsverhältnissen!

Die darauf begründeten sehr erklärlichen Beschwerden durch solche Worte nicht beseitigt. Mag aber auch ein Mitglied der Lebensmittelkommission in Folge der Stadtverordnetenversammlung aus der Mission ausgeschieden.

Dieser Tatsache gegenüber sind solche Geringfügigkeiten hinfällig.

Es muß gesagt werden, daß auch einsichtige zahlungsfähige Mitbürger über den einstimmigen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Kopf schütteln.

Sollte es nicht vollstündlichere Mittel zur Beruhigung Einsichtiger geben und Mittel festzuwerfen ein unberechtigter uneinsichtiger Schreier?

Wie wäre es mit einer öffentlichen Versammlung in welcher in Rede und Antwort die wirklich einfachen Fragen so erörtert werden könnten, etwas mehr gegenseitiges Verständnis herbeigeführt, und die Nervosität auf der einen Seite schwindet und die andere Seite Gelegenheit findet Beschwerden und Aufklärung in anderer findet?

Mehrere Bürger

Am Montag

den 17. ds. Mts. werden im Geschäftslokal der Firma Ludwig Anthes, Pfersdsstraße

Suppenpulver u. Maggi-Suppen verkauft. Die Ausgabe erfolgt gegen Abgabe des Lebensmittelbezugscheines

Abschnitt I

in folgender Ordnung:

Vormittags:

von 8 — 9 Uhr an Inhaber der Bezugscheine	Nr. 2001—2400
von 9 — 10 Uhr	Nr. 2401—2800
von 10—11 Uhr	Nr. 2801—3350
von 11—12 Uhr	Nr. 1—400

Nachmittags:

von 2—3 Uhr	Nr. 401—800
von 3—4 Uhr	Nr. 801—1200
von 4—5 Uhr	Nr. 1201—1600
von 5—6 Uhr	Nr. 1601—2000

Auf einen Abschnitt entfallen 100 Gramm Suppenpulver und ein Maggi-Suppenwürfel.

Cronberg, den 15. September 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die Stadt hat

Gouda-Käse

bezogen. Derselbe gelangt am Montag den 17. September im Geschäftslokal der Firma

Louis Stein, Eichenstraße

zur Ausgabe. Bezugsberechtigt sind die Inhaber der Lebensmittelbezugscheine (gelbe Farbe).

Abschnitt II

Nr. 2031 bis 3350. Auf einen Abschnitt entfallen 100 Gramm zu 65 Pfennige.

Cronberg, den 16. September 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Am Montag, den 17. September vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in der Zehntenscheune

Torfstreu

ausgegeben. Preis M. 4.— je Centner. Säcke sind mitzubringen.

Cronberg, den 15. September 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Ich weise wiederholt auf die Vorschrift hin, wonach Kriegsgefangene nur in Begleitung Erwachsener vom Gefangenenerlager abgeholt und wieder zurückgebracht werden dürfen. Unterlassungen habe sofortige Entziehung des Kriegsgefangenen zur Folge.

Cronberg, den 14. September 1917.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Verordnung

über den Absatz von Obst.

Die vorläufigen Uebergangsbestimmungen über den Absatz von Obst vom 23. August 1917 werden hiermit aufgehoben. An ihre Stelle wird auf Grund der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 199), sowie der Verordnung über Obst des Königlich Preussischen Landesamtes für Gemüse und Obst vom 25. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 204) hiermit das folgende für das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden angeordnet:

I. Zulässiger Verkauf.

§ 1.

Der Absatz von Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Zwetschen darf nur an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden — Geschäftsabteilung Frankfurt a. M., Gallusanlage 2 — und die von ihr beauftragten Händler und Sammelstellen erfolgen. Die Bezirksstelle bestimmt, wohin, der Versand geschieht.

§ 2.

Die Berechnung hat an die Bezirksstelle zu erfolgen. Bei Versendungen mit der Eisenbahn ist der Rechnung der abgestempelte Duplikatfrachtbrief und bei Versendungen mit anderen Transportmitteln die Empfangsbefätigung des Empfängers beizufügen.

II. Freigabe für den Frischverzehr.

§ 3.

Die Bezirksstelle kann Obst, insbesondere Edelobst (Tafelobst Gruppe 1) von der Verpflichtung des Verkaufs an die Bezirksstelle ausschließen und für den Frischverzehr freigeben. Die Freigabe erfolgt durch die Bezirksstelle nach Erhalt des Angebots der Ware oder auf Antrag des Besitzers. Anträge auf Freigabe sind — in dringenden Fällen telegraphisch oder telephonisch — an die Bezirksstelle zu richten. (Telegr. Nr.: Volksernährung Frankfurt a. M. Tel. Hanfa 8054-57).

Soweit es sich um Freigabe von Mengen, die im Einzelfalle 10 Zentner nicht übersteigen, für die Frischverzehr handelt, kann der Antrag auch an das zuständige Landratsamt, in den Städten Frankfurt a. M. und Wiesbaden an den Magistrat oder die von ihm bestimmte Stelle, gerichtet werden.

§ 4.

Der Antrag auf Freigabe ist möglichst frühzeitig zu stellen. Der Besitzer des Obstes haftet dafür, daß nicht durch zu späte Holung der Verfügung das Obst dem Verderb ausgesetzt wird.

Bei dem Antrag ist anzugeben:

- a) Obstsorte,
- b) Menge,
- c) Name und Wohnort des Käufers.

Der Käufer kann ein Kommunalverband, ein Großmarkt, eine Abnahmestelle oder ein zum Großhandel in Obst zugelassener Händler sein.

III. Beförderungsschein.

§ 5.

Für alle Versendung von Obst, einerlei ob sie mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tierscheue, ist ein Beförderungsschein erforderlich.

Der Beförderungsschein ist von der Ortsstelle des Versendungsortes auszustellen. Bei Beantragung des Beförderungsscheines ist die Versandverpflichtung der Bezirksstelle vorzulegen oder für freigegebene Sendungen die telegraphisch oder schriftliche Freigabe, mit der die Ware freigestellt ist. Freigegebenes Obst darf nur innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden versandt werden sofern nicht die Freigabe ausdrücklich den Versand außerhalb des Regierungsbezirks genehmigt.

§ 6.

Für die Ausstellung des Beförderungsscheines Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt:

bis zu 10 Zentner	10 Pfg.
bis zu 100 Zentner	30 Pfg.
für größere Sendungen	50 Pfg.

Der Antragsteller ist berechtigt, die Gebühr den Empfängern der Ware in Rechnung zu stellen.

§ 7.

Der Transportführer hat den Beförderungsschein während der Beförderung bei sich zu führen, anlangen den Polizeibeamten oder den sonstigen Wachungsorganen vorzuzeigen und nach Ausfertigung des Transportes dem Empfänger der Ware zu handigen. Bei Beförderungen mit der Eisenbahn mit einem Kahn ist der Beförderungsschein auf Rückseite der Verladepapiere aufzulegen. Der Antragsteller ist nach Ausgabe des Obstes zur Beförderung der Eisenbahn oder im Kahn nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, die den Beförderungsschein ausstellt, berechtigt, zu bestimmen, daß die Auslieferung des Obstes an einem anderen als den im Frachtbrief und im Beförderungsschein bezeichneten Empfänger zu erfolgen habe.

§ 8.

Der Empfänger der Ware hat den Beförderungsschein dem Beförderungsschein zu bescheinigen und alsdann sofort an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, zu senden.

Nach Ablauf der in dem Beförderungsschein festgesetzten Frist verliert dieser seine Rechtsgültigkeit. Ungültig gewordene Beförderungsscheine sind sofort an die Bezirksstelle zurückzusenden.

§ 9.

Für die Beförderung innerhalb geschlossener Schichten bedarf es weder einer besonderen Genehmigung, noch des Beförderungsscheines.

§ 10.

Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht

als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgegeben wird. Diese Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten, wozu der gesamte öffentliche Kleinverkauf gehört, mithin auch der in Ladengeschäften.

IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Ausstellung des vorgeschriebenen Beförderungsscheines bedarf es jedoch erst vom 17. September 1917 ab. Bis dahin erfolgt bei Sendungen mit der Eisenbahn die Genehmigung durch Abstempelung des Frachtbriefes, bei Versand mit anderen Transportmitteln die Genehmigung auf einem besonderen Formular, wie es in § 3 der im Uebrigen hiermit aufgehobenen Verordnung vom 23. August 1917 bestimmt ist.

§ 12.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. August 1917, insbesondere werden auch Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen mit den in der genannten Verordnung festgesetzten Strafen bedroht.

Wiesbaden

Frankfurt a. M. den 5. September 1917.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende

Drooge

Geheimer Regierungsrat.

Bad Homburg v. d. H., den 8. September 1917.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: v. Brünig.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 11. September 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Am Montag, den 17. ds. Mts. vormittags 9 Uhr, findet an Ort und Stelle die Verpachtung der Acker im Galgenfeld Dreispitz und Treiserheide sowie 24 Parzellen für die Kleingärtnerei im Galgenfeld auf 12 Jahre (von 11. September 1917 bis dahin 1929) statt.

Cronberg, den 11. September 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen. (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze).

Leider hat das vor kurzem zur Verteilung gekommene Flugblatt für die Ablieferung von Einrichtungsgegenständen nicht überall die verdiente Beachtung gefunden. Wir geben deshalb nachstehend nochmals eine Aufstellung der Gegenstände, die u. a. unter die bereits veröffentlichte Bekanntmachung vom 20. Juni 1917. Nr. Mc. 1/3. 17. K. R. U. fallen:

Gruppe A:

Wasserpumpen mit Rohrleitungen, Barrierenstangen, Pfosten und Stützen usw.

Gruppe B:

Zierknöpfe an Gittern Geländern, Garderoben- und Schirmständern und Betten, Kerzenleuchten von Klavieren, Aushängeschilder (Becken) der Barbier usw.

Gruppe C:

Handtuch-, Schwamm- und Seifenhalter, Bekleidungen und Zubehör von Schenk- und Ladentischen, Gegenstände der Schaufensterdekoration usw.

Die Sammelstelle nimmt zu den gleichen Preisen auch andere Gegenstände ähnlicher Art an, z. B.:

Gruppe A:

Spielmarken, Schlüsselschilder, Einrichtungsgegenstände aus Stellen, Knöpfe von Kleidern und Uniformen usw.

Gruppe B:

Wahrzeichen der Geschäftsreklame z. B.: Aushängeschilder von Kupferhämern, Butterkugeln, Schlächterhaken, Zuckerhüte usw., Gewichte unter 100 gr Stückgewicht, Beschläge von Möbeln usw.

Gruppe C:

Ausstattungsbeschläge an Geschirren für Zugtiere, Seilächterhaken, Säulenwagen, Messigschalen zu Säulen- und Gabelwagen, usw.

Alle Gegenstände dieser Art fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus Metall, Lack, Farbe oder dergl. versehen sind.

Die Uebnahmepreise betragen je kg. für:

	Kupfer	Messing usw.
Gruppe A.	5.—	4.—
Gruppe B.	5.75	4.75
Gruppe C.	6.50	5.50

müssen einen Zuschlag von 1 Mk. je kg., wenn die Ablieferung bis Ende ds. Mts. erfolgt. Die Annahme erfolgt durch die Sammelstelle im Erdgeschoss der Turnhalle (hinterer Eingang) jeden Mittwoch, nachmittags von 3 bis 4 Uhr. Dasselbst können auch Gegenstände aller bereits früher beschlagnahmten Metallarten abgeliefert werden.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus der gleichen Metallart bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der ausnahmsweise nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Cronberg, den 4. September 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Kreiswerbeauschuß

für den vaterländischen Hilfsdienst!

Auf Anregung des Herrn Landrats ist für den Obertaunuskreis ein Kreiswerbeauschuß für den vaterländischen Hilfsdienst gebildet und dem unterfertigten Bürgermeister zur Bearbeitung sämtlicher hierfür in Betracht kommenden Fragen und Ziele übertragen worden. Hauptzweck ist: alle wirklich verfügbaren Kräfte restlos und in geeigneter Form für die vaterländische Hilfsarbeit zu erfassen. Das heißt: Nur die ganz oder noch teilweise Beschäftigungslosen sollen herangezogen, die anderen dagegen, welche bereits vaterlän-

dischen Hilfsdienst im Sinne des § 2 des Gesetzes erfüllen, insbesondere die Landwirte, tunlichst an ihrem Platze belassen werden.

Sodann ist auf dem Bürgermeisteramte der Stadt Cronberg ein Arbeitsnachweis und eine Hilfsdienstmeldestelle für den ganzen Kreis errichtet worden, an die sich jeder Arbeitsuchende wenden möge. Auch steht der unterfertigte Bürgermeister in den täglichen Sprechstunden zu Aufklärungen und Auskünften jeder Art bereitwilligst zur Verfügung. Die Abhaltung von Vorträgen oder sonstigen Veranstaltungen wird in der Presse noch bekannt gegeben werden.

Der Bürgermeister. Müller-Mittler.

Am Montag

den 17. ds. Mts. wird im Geschäftslokal der Firma Ad. Dingeldein Wwe., Eichenstrasse

Kunsthonig

verkauft. Bezugsberechtigt sind zu dieser Aufgabe die Einwohner:

Vormittags:

Von 8—9 Uhr: Talstraße Nr. 14 bis 36.

Von 9—10 Uhr: Talweg.

Von 10—11 Uhr: Tanzhausstraße.

Von 11—12 Uhr: Unt. Hölzgasse, Unt. Talerfeldweg, Viktoriastraße.

Nachmittags:

Von 2—3 Uhr: Bogelsganggasse.

Von 3—4 Uhr: Wilhelm-Bonnstraße.

Von 4—5 Uhr: Adler-, Altkönigstraße.

Von 5—6 Uhr: Bahnhofstraße.

Das Pfund kostet 55 Pfennige.

Die Ausweisarten sind zwecks Abstempelung vorzulegen.

Cronberg, den 15. September 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Am Montag

den 17. ds. Mts. vormittags von 8 Uhr ab wird im Laden der Frau

D. Bernhard Wwe, Steinstraße

Margarine

verkauft. Die Ausgabe erfolgt gegen Abgabe des Fettbezugscheines

Abschnitt I

in folgender Ordnung:

Nachmittags:

von 1—2 Uhr an die Inhaber, der Bezugscheine

Nr. 2905—2405

von 2—3 Uhr Nr. 2404—1905

von 3—4 Uhr Nr. 1904—1405

von 4—5 Uhr Nr. 1404—900

Cronberg, den 15. September 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Todes-Anzeige.

Heute Vormittag 2¹/₄ Uhr entschlief sanft nach kurzem schweren Leiden meine innigstgeliebte treubeforgte Frau, meine herzensgute Mutter, unsere liebe Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Luise Henrich geb. Bayer

im 49. Lebensjahre.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

J. d. N. Carl Henrich u. Tochter.

Cronberg, den 12. September 1917.

Die Beerdigung findet Sonntag den 16. September, 3 Uhr Nachm., vom Trauerhause Hauptstraße 3 aus statt.

Siebente Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von **Mittwoch, den 19. September, bis Donnerstag, den 18. Oktober 1917, mittags 1 Uhr** bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgestellt. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1918, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgestellt. Der Zinslauf beginnt am 1. Januar 1918, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1918 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslösung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslösung im Januar 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1918 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Vorrückzahlung 4% ige, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Vorrückzahlung 3½% ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Binsternin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden — von der verstärkten Auslösung im ersten Auslösungstermin (vergl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1907 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— Mk.,
für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1918 beantragt wird 97,80 Mk.,
für die 4½% Reichsschatzanweisungen 98,— Mk.,
für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite der Zeichnungsscheine anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden. *)

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellt Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark zu denen Zwischenscheine nicht vergeben sind, werden mit nächster Zeichnung fertiggestellt und voraussichtlich im April 1918 auszugeben sein.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu behalten, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgeben, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 29. September d. Js. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 29. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:
30% des zuteilten Betrages spätestens am 27. Oktober d. Js.,
20% " " " " " 24. November " "
25% " " " " " 9. Januar " "
25% " " " " " 6. Februar " "
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden,

den, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei der selben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 29. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 29. September, sie muß aber spätestens am 27. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 29. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 181 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 153 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4½% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 15. Dezember 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von Mk. 2,—, die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von Mk. 1,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mk. 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 1. Juli 1918 fällig sind, die mit April/Oktob-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. April 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktob-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstr. 92-94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 24. Oktober d. Js. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 15. Dezember 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

*) Die zuteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Deposcheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.